

22. September 2021 (Stand: 1. September 2023)

Verordnung über das kommerzielle Licht in der Stadt Bern (VKL)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- die Artikel 1 Absatz 2, 11 und 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983¹ über den Umweltschutz;
- Artikel 51 und Artikel T1-2 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011^{2,3};
- Artikel 27a der kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011^{4,5};
- das Reglement vom 16. Mai 2004⁶ über die Reklame in der Stadt Bern,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Einschränkung von übermässigen und schädlichen Immissionen durch kommerzielles Licht und dient dem einheitlichen Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung zum Schutze der Wohnbevölkerung und der Natur.

² Sie regelt die Beleuchtungsgrundsätze und technischen Anforderungen an beleuchtete Reklameeinrichtungen sowie andere Formen des kommerziellen Lichts und bildet die Vollzugspraxis der Stadt Bern bei der Überprüfung der Zulässigkeit von Lichtemissionen durch kommerzielles Licht ab. Vorbehalten bleiben weitergehende Einschränkungen durch das übergeordnete Recht, namentlich durch das städtische Reklamereglement.

³ Sie gilt für alle im kommerziellen Bereich eingesetzten, bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Lichanlagen im Aussenraum oder im Innenraum mit Wirkung in den Aussenraum.

Art. 2 Arten des kommerziellen Lichts

Unter den Begriff des kommerziellen Lichts im Sinne dieser Verordnung fallen insbesondere die folgenden permanenten und temporären Lichanlagen:

- a. Screens/Bildschirme und weitere Anlagen mit statischen oder animierten Aufschriften, Bildern oder Filmsequenzen;
- b. Selbstleuchtende Reklamen wie zum Beispiel:
 - Leuchtschriftzüge, Prismenwender, Wechselautomaten, Leuchtkästen und Stelen,
 - Fassaden- und Dachreklamen sowie Reklamen an Baukränen;
- c. Angeleuchtete Objekte;
- d. Schaufenster- und Vitrinenbeleuchtungen;
- e. Event- und Weihnachtsbeleuchtungen.

¹ Umweltschutzgesetz (USG); [SR 814.01](#)

² KEnG; [BSG 741.1](#)

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023

⁴ KEnV; [BSG 741.111](#)

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023

⁶ Reklamereglement (RR); [SSSB 722.51](#)

Art. 3 Beleuchtungsgrundsätze und technische Anforderungen

¹ Für kommerzielles Licht gelten folgende allgemeine Beleuchtungsgrundsätze:

- a. Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Unnötige Lichtemissionen sind zu vermeiden.
- b. Das Licht ist soweit möglich nach unten auszurichten, insbesondere bei Dunkelheit.
- c. Passantinnen und Passanten, Anwohnerinnen und Anwohner sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen durch das Licht nicht geblendet oder abgelenkt werden. Das Ausstrahlen von Filmsequenzen im Bereich von öffentlichen Strassen ist untersagt.
- d. Bei wechselnden Lichtern und Bildern sind Übergangszeiten von mindestens vier Sekunden einzuhalten. Bei leicht animierten Bildern muss das Zoomen oder Verschieben sanft und ohne Überraschungseffekte erfolgen. Blinkendes Licht ist untersagt.
- e. Leuchtreklamen in Schaufensteranlagen haben einen Mindestabstand von 0,2 m zum Schaufensterglas einzuhalten.

² Zudem sind folgende technische Anforderungen einzuhalten:

- a. Lichtstärke: Die Lichtstärke bzw. Leuchtkraft ist auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Es sind dimmbare Beleuchtungen einzusetzen, welche sich der Tageszeit oder Hintergrundhelligkeit anpassen lassen.⁷
- b. Leuchtdichte: Die maximale Leuchtdichte beträgt 3500 cd/m². Ab Einsetzen der Dämmerung und bei Dunkelheit darf ein Wert von 300 cd/m² (Referenz=weiss), unabhängig von der Blickrichtung, nicht überschritten werden.
- c. Lichttemperatur: Beim Einsatz von weissem Licht ist eine Lichttemperatur von maximal 5000 K (kaltweisses Licht) erlaubt. Ab Einsetzen der Dämmerung und bei Dunkelheit beträgt die maximal zulässige Lichttemperatur 3000 K.
- d. Beleuchtungsstärke: Ab Einsetzen der Dämmerung und bei Dunkelheit darf die maximale horizontale und vertikale Beleuchtungsstärke 1.5 m vor der Anlage einen Wert von 30 Lux nicht überschreiten.
- e. Steuerung: Beleuchtungen gemäss Artikel 2 Buchstaben a–d sind mit Einschalt-, Ausschalt- und Zeitsteuerungselementen auszurüsten. Bestehende Beleuchtungen sind spätestens bis am 31. Dezember 2027 an die neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen (Art. T1-2 KEnG⁸).⁹

Art. 4 Beleuchtungszeiten

¹ Die Beleuchtungen gemäss Artikel 2 Buchstaben a–d sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr auszuschalten, sofern sie nicht aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen erforderlich sind. Bestehende Beleuchtungen sind spätestens bis am 31. Dezember 2027 an die neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen (Art. T1-2 KEnG¹⁰).¹¹

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023

⁸ BSG [741.1](#)

⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023

¹⁰ BSG [741.111](#)

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023

2 ...¹²

³ Weihnachtsbeleuchtungen sind ab 1.00 Uhr auszuschalten. Die Betriebszeit der Weihnachtsbeleuchtung beginnt am 1. Advent und endet am 6. Januar des Folgejahres.

⁴ Bei Betrieben mit länger bewilligten Öffnungszeiten (z. B. Gastgewerbe, Tankstelle, Apotheke) dürfen Leuchtreklamen und Weihnachtsbeleuchtungen bis zum jeweiligen Betriebsschluss eingesetzt werden.

Art. 5¹³ Besondere Vorschrift für das Gebiet der Unteren Altstadt

In der Unteren Altstadt können selbstleuchtende Reklamen in Schaufenstern und Vitrinen sowie an Fassaden nur entlang des Kornhaus-, Theater- und Casinoplatzes bewilligt werden.

Art. 6 Unzulässige Arten von kommerziellem Licht

Auf dem gesamten Stadtgebiet verboten sind:

- a. Angeleuchtete Reklamen im Aussenraum, wie z.B. angeleuchtete Plakate, Stelen, Schilder und Schriften;
- b. Permanente Medienfassaden: grossflächige statische bzw. dynamische Bilder oder Schriften;
- c. Text- und Bildprojektionen auf umliegende Fassaden oder in den Aussenraum;
- d. Eventbeleuchtungen mit «Skybeamern» oder Himmelsstrahlern.

Art. 7 Ausnahmen

Bei besonderen Verhältnissen können im Einzelfall Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Bern, 22. September 2021

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alec von Graffenried

Die Stadtschreiberin:
Dr. Claudia Mannhart

¹² aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023

¹³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
22. September 2021	Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-1148	Ersterlass	1. November 2021
5. Juli 2023	Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815	, Art. 3 Art. 4 Art. 5	1. September 2023